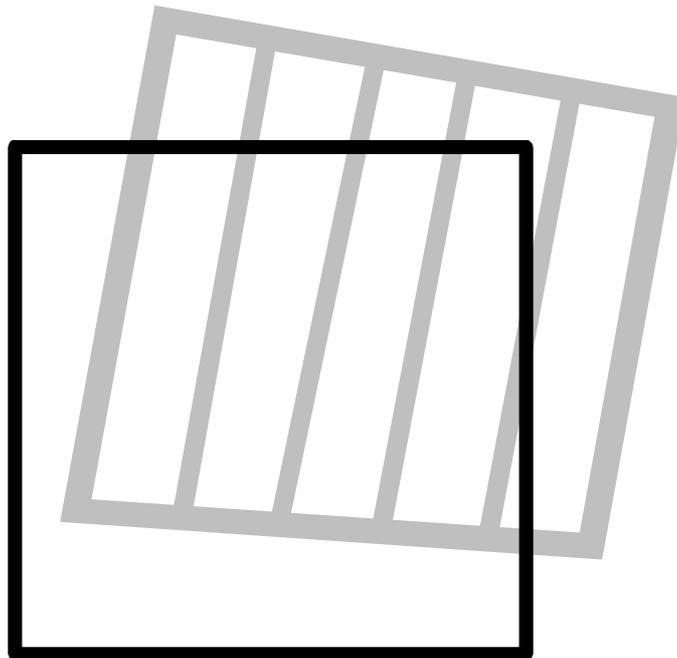


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

4/97



BUNDESAMT FUER JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

22. Jahrgang, 1997

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.admin.ch/bj/pub/infobul/ib9704d.pdf>

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktor: lic. iur. Franz Bloch, Wissenschaftlicher Adjunkt

Uebersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. 031 / 322 41 28

Fax 031 / 322 78 73

e-mail: franz.bloch@mbox.gsejpd.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

4/97

BERICHTE **3**

| | |
|--|----|
| Freiheitsentzug: Weniger Einweisungen, mehr Insassen mit langen Strafen - Strafvollzugsstatistik 1996 des Bundesamtes für Statistik | 3 |
| Personen im Freiheitsentzug aufgrund der Ausländergesetzgebung - Bemerkungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) | 5 |
| Das Strafvollzugssystem in China und seine Reform | 9 |
| Menschenbilder in der Strafverfolgung und im Strafvollzug - Tagung der CARITAS SCHWEIZ, Fachgruppe "Reform im Strafwesen" (ehemals Gefangenenhilfe) und der Paulus-Akademie vom 11. und 12. September 1997 | 14 |
| Ein europäisches Netzwerk zur Gesundheitsförderung im Freiheitsentzug | 15 |
| WHO/EURO - Projekt "Gesundheit im Freiheitsentzug" - Jahresbericht der Schweiz (Oktober 1996 - Oktober 1997) und Aktionsplan 1998 | 17 |

KURZINFORMATIONEN **21**

| | |
|---|----|
| Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) - Eine aktuelle Übersicht | 21 |
| Fortbildung im Suchtbereich - 8. Kursprogramm | 22 |
| "Freiheitsentzug" - Das Medienpaket für die Praxis | 22 |
| Neues Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges - Französische Übersetzung | 22 |
| Neuer Direktor der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf | 23 |
| Neue "Direktion Gefängnisse" im Kanton Bern | 23 |
| Neuer Präsident des Neunerausschusses | 23 |
| Wir strafen in Ihrem Auftrag - Wir produzieren für Sie | 23 |
| In eigener Sache | 24 |

FREIHEITSENTZUG: WENIGER EINWEISUNGEN, MEHR INSASSEN MIT LANGEN STRAFEN - STRAFVOLLZUGSSTATISTIK 1996 DES BUNDESAMTES FÜR STATISTIK

1. EINLEITUNG

Die Anzahl Einweisungen in den Strafvollzug ist 1996, im Vergleich zum Vorjahr, erneut um 6% zurückgegangen. Die gemeinnützige Arbeit als alternative Form der Strafverbüßung - die Einsätze werden grösstenteils von Schweizern geleistet - hat weiter an Bedeutung gewonnen. Die kurzen Strafen machen immer noch den grössten Teil aus: 72% aller 1996 Entlassenen waren höchstens drei Monate in einer Vollzugseinrichtung. Zu langen Strafen Verurteilte belasten den Strafvollzug jedoch zunehmend mehr. Im Jahr 1996 hielten sich am Stichtag 13. März insgesamt 5480 Personen in einer dem Entzug der Freiheit dienenden Institution auf. Von diesen Personen waren indessen nicht alle verurteilt worden und verbüßten eine Strafe: Vier von sieben Insassen (56%) befanden sich - aufgrund einer unbedingten Verurteilung - im Strafvollzug; 30% sassen in Untersuchungshaft, die übrigen im vorzeitigen Strafvollzug (7%), in Ausschaffungs- (6%) oder in Polizeihaft (1%). Dies sind einige Ergebnisse der Strafvollzugsstatistik 1996, die das Bundesamt für Statistik (BFS) soeben veröffentlicht hat.

2. DIE PERSONEN IM STRAFVOLLZUG

Im Jahre 1996 wurden insgesamt 7721 Einweisungen rechtskräftig Verurteilter in den Strafvollzug registriert, 6% weniger als im Vorjahr. Davon hatten 621 Personen ihre Strafe vorzeitig angetreten. Von den Eingewiesenen waren 58% schweizerischer und 42% ausländischer Staatszugehörigkeit (27% in der Schweiz und 15% im Ausland wohnhaft). Gesamthaft hatten somit 85% ihren Wohnsitz in der Schweiz. Der Frauenanteil ist mit 6% gering. 1139 unbedingte Freiheitsstrafen wurden nicht als Aufenthalte in einer Vollzugseinrichtung, sondern als Einsätze in gemeinnütziger Arbeit verbüßt. Dies bedeutet gegenüber 1995 eine Zunahme um 34% und erklärt zum Teil den erwähnten Rückgang. Der mittlere Insassenbestand im Strafvollzug belief sich im Jahre 1996 auf 4197 Personen pro Tag. Da der Insassenbestand insbesondere auch von der Strafdauer abhängt, sind Personen mit langen Strafen stärker vertreten. So waren im Mittel in allen Strafanstalten und Gefängnissen der Schweiz 50% der zum Vollzug einer Strafe inhaftierten Personen ausländischer Staatszugehörigkeit (22% in der Schweiz und 28% im Ausland wohnhaft). Insgesamt hatten somit 72% ihren Wohnsitz in der Schweiz. 8% der Insassen waren wegen Tötungsdelikten verurteilt worden, 8% wegen Raubes, 18% wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, 27% wegen Diebstahls- und 50% wegen

Drogendelikten. Da bei den Straftaten Mehrfachnennungen möglich sind, übersteigt die Summe der Prozente 100%. Der Insassenbestand ist seit 1995 leicht rückläufig. Die Anzahl Personen, die zu langen Strafen (über 5 Jahre) verurteilt wurden, ist dagegen seit Beginn der 90er Jahre um 4% angestiegen. Die hier aufgeführten Zahlen sind als gesamtschweizerische Mittelwerte zu verstehen. Sie können je nach Anstaltstyp sehr unterschiedlich sein.

3. DER GESAMTE INSASSENBESTAND

Die Strafvollzugsstatistik erhebt nur Daten zu verurteilten Personen im Strafvollzug oder zu Einweisungen in den vorzeitigen Strafvollzug. Als Ergänzung werden jährlich in einer speziellen Umfrage an einem Stichtag Angaben zu den aus anderen Gründen (Untersuchungs-, Ausschaffungs-, Polizeihaft) Inhaftierten erhoben. Am 13. März 1996 befanden sich zwei von drei inhaftierten Personen im Strafvollzug oder im vorzeitigen Strafvollzug, nahezu ein Drittel in Untersuchungshaft, 230 Personen in Ausschaffungs- oder Auslieferungshaft und 50 Personen in Polizeihaft. 44% der 5480 Personen in einer freiheitsentziehenden Institution waren am Stichtag also nicht rechtskräftig verurteilt. Zwischen 1988 und 1995 war der Gesamtbestand um 10% gestiegen. Seither ist er leicht rückläufig.

4. DIE PERSONEN IN UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Untersuchungshaft wird auf richterliche Verfügung zu Beginn oder im Verlaufe eines Strafverfahrens angeordnet. Am Stichtag befanden sich 1623 Personen in Untersuchungshaft. Nicht in der Schweiz wohnhafte Ausländer und junge Erwachsene sind in dieser Gruppe deutlich übervertreten: 27% sind Schweizer und 73% Ausländer (30% in der Schweiz und 14% im Ausland wohnhaft, 29% ohne bekannten Wohnsitz). Nahezu ein Drittel der Inhaftierten sind junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren. Gemäss den vom Europarat erhobenen Zahlen liegt die Schweiz mit einer Quote von 23 Untersuchungshäftlingen auf 100'000 Personen der Wohnbevölkerung im europäischen Mittelfeld.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 110/1997 des Bundesamtes für Statistik vom 5. Dezember 1997

PERSONEN IM FREIHEITSENTZUG AUFGRUND DER AUSLÄNDERGESETZGEBUNG - BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)

1. VORBEMERKUNGEN

Die Besuchsdelegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe treffen oft auf Personen, die sich aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen betreffend Einreise und Aufenthalt im Freiheitsentzug befinden (nachfolgend "festgehaltene Ausländer"): Personen, denen die Einreise verweigert wurde; Personen, die illegal ins Land eingereist und in der Folge von den Behörden identifiziert worden sind; Personen, deren Aufenthaltsbewilligung für ein Land abgelaufen ist; Asylbewerber, deren Freiheitsentzug von den Behörden als nötig erachtet wird etc.

In den folgenden Abschnitten werden gewisse prinzipielle Fragen, die vom CPT in diesem Bereich geprüft werden, aufgeworfen. Der CPT hofft dabei, auf klare Art und Weise und im voraus den nationalen Behörden aufzeigen zu können, welches seine Sicht des Bereiches der Behandlung festgehaltener Ausländer ist, und generell eine Diskussion über diese Kategorie von Personen im Freiheitsentzug anzuregen.

2. HAFTORTE

Die Örtlichkeiten, an denen Personen aufgrund der Ausländergesetzgebung festgehalten werden, unterscheiden sich beträchtlich: von den Aufenthaltsräumen bei der Einreise ins Land, über die Polizeiposten, Gefängnisse und Strafanstalten bis zu den spezialisierten Rückhalte- und Ausschaffungszentren. Was im speziellen die Transitzone bzw. "internationalen" Zonen in den Flughäfen anbelangt, so gab die genaue juristische Stellung der Personen, denen die Einreise verweigert und die in diesen Zonen plaziert wurden, zu Kontroversen Anlass. Der CPT wurde wiederholt mit dem Argument konfrontiert, wonach solchen Personen nicht die Freiheit entzogen wird, da sie frei sind, diese Zone in jedem Moment zu verlassen, sobald sie in einen internationalen Flug ihrer Wahl einsteigen.

Für seinen Teil hat der CPT immer unterstrichen, dass ein Aufenthalt in einer Transitzone oder in einer "internationalen" Zone je nach den Umständen einem Freiheitsentzug im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 litera f der Europäischen Menschenrechtskonvention ähnelt und diese konsequenterweise unter das Mandat des CPT fallen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 25. Juni 1996 in Sachen Amuur gegen Frankreich kann als Bestätigung dieser Ansicht betrachtet werden. In dieser Angelegenheit betreffend vier Asylbewerber, die in der Transitzone des Flughafens Paris-Orly während 20 Tagen festgehalten wurden, war der Gerichtshof der Meinung, dass die einfa-

che Möglichkeit für die Asylbewerber, das Land, in welches sie flüchten wollen, freiwillig zu verlassen, einen Eingriff in die persönliche Freiheit nicht auszuschliessen vermag.

Die Aufenthaltsräumlichkeiten bei der Einreise ins Land wurden oftmals als ungeeignet befunden, vor allem für längere Aufenthalte. Insbesondere haben Delegationen des CPT mehrmals Personen angetroffen, die während mehrerer Tage unter improvisierten Bedingungen im Innern von Flughafenhallen untergebracht waren. Es ist klar, dass solche Personen über angemessene Schlafmöglichkeiten verfügen können müssen, dass ihnen Zugang zu Ihrem Gepäck, zu den Toiletten und zu anderen in angemessener Weise eingerichteten sanitären Einrichtungen zu gewähren ist und dass ihnen gestattet ist, sich täglich an der frischen Luft aufzuhalten. Darüber hinaus ist ihnen Zugang zu Nahrungsmitteln und, wenn nötig, zu medizinischer Pflege zu garantieren.

In einigen Ländern haben die CPT-Delegationen festgehaltene Ausländer in Polizeikommissariaten vorgefunden und dies für längere Zeitdauer (Wochen und in gewissen Fällen Monate). Die materiellen Haftbedingungen waren bescheiden, ohne jegliche Form von Aktivitäten, und oftmals gezwungen, die Zelle mit Personen zu teilen, die unter Verdacht standen, strafbare Handlungen begangen zu haben. Ein solcher Zustand ist unhaltbar.

Der CPT anerkennt, dass aufgrund von Sachzwängen, festgehaltene Ausländer eine

gewisse Zeit in einem gewöhnlichen Polizeihaftlokal verbringen müssen. Trotzdem sind die Bedingungen in den Polizeikommissariaten oftmals, wenn nicht immer, ungeeignet für eine längere Haftdauer. Konsequenterweise muss die Aufenthaltsdauer für festgehaltene Ausländer in solchen Einrichtungen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Mehrmals haben die CPT-Delegationen auch festgestellt, dass festgehaltene Ausländer in Strafvollzugseinrichtungen untergebracht werden. Selbst wenn die Haftbedingungen für diese Personen in den betreffenden Einrichtungen adäquat sind - was nicht immer der Fall war - meint der CPT doch, dass eine solche Praxis verfehlt ist. Ein Gefängnis ist per definitionem kein geeigneter Ort für die Festhaltung einer Person, die weder schuldig gesprochen ist, noch einer strafbaren Handlung verdächtigt wird.

Es stimmt, dass in einigen Ausnahmefällen, es sich als angezeigt erweist, einen festgehaltenen Ausländer wegen seinem notorischen Hang zu Gewalttätigkeiten in einem Gefängnis unterzubringen. Darüber hinaus kann ein festgehaltener Ausländer, der einer medizinischen Behandlung in einem Spital bedarf, vorübergehend in eine Pflegeabteilung eines Gefängnis transferiert werden, wenn keine andere Spitalstruktur, die die geforderten Sicherheitsgarantien bietet, erreichbar ist. Gleichwohl sind diese Personen von Untersuchungsgefangenen und Verurteilten zu trennen.

Nach Meinung des CPT müssen Personen, bei denen es notwendig erscheint, dass ihnen in Anwendung der einschlägigen Ausländergesetzgebung für eine längere Zeit die Freiheit entzogen wird, in speziell dafür konzipierten Zentren untergebracht werden. Die materiellen Bedingungen sowie das angewandte Haftregime in diesen Ausländerzentren müssen dem juristischen Status der ausländischen Insassen entsprechen. Ebenso müssen diese Zentren über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Solche Ausländerzentren müssen über ausreichend und wohl ausgestatteten Platz und Wohnraum verfügen. Im Rahmen des Möglichen sind sie so zu konzipieren, dass jeder Eindruck, sich in einem Gefängnis zu befinden, vermieden werden kann. Was das Aktivitätenangebot anbelangt, so gehören dazu der tägliche Spaziergang an der frischen Luft, der Zugang zu einem Aufenthaltsraum, zu Radio und Fernsehen, zu Zeitungen und Zeitschriften sowie andere geeignete rekreative Betätigungen (z.B. Gesellschaftsspiele, Tischtennis u.a.). Das Aktivitätenangebot ist je nach Länge des Aufenthaltes variabler zu gestalten.

Das Personal in Zentren, in welchen Ausländer festgehalten werden, hat eine schwierige Aufgabe zu erfüllen. Zuerst einmal bestehen unweigerlich sprachlich bedingte Kommunikationsschwierigkeiten. Zweitens ertragen viele festgehaltene Personen die Tatsache des Freiheitsentzuges ohne Verdacht auf eine strafbare Handlung nur schwer. Drittens besteht das Risiko von Spannungen zwi-

schen den verschiedenen Nationalitäten oder ethnischen Gruppen. Aus diesen Gründen legt der CPT grossen Wert auf eine sorgfältige Auswahl und auf eine adäquate Ausbildung des Überwachungspersonals in diesen Zentren. Neben entsprechender Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit muss das Personal auch mit den verschiedenen Kulturen der Insassen vertraut sein. Wenigstens ein Teil des Personals sollte zudem über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus sollte das Personal in der Lage sein, allfällige Stress-Symptome (insbesondere post-traumatische oder durch den Wechsel der sozio-kulturellen Umgebung bedingte) zu erkennen und die nötigen Massnahmen dagegen zu treffen.

3. GARANTIE WÄHREND DER AUSLÄNDERHAFT

Gleich wie andere Personen, die sich im Freiheitsentzug befinden, haben auch festgehaltene Ausländer das Recht, ab Beginn ihres Freiheitsentzuges, eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren, sowie das Recht auf Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt. Ausserdem sind sie ausdrücklich, unverzüglich und in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und über das auf sie anwendbare Verfahren zu informieren.

Der CPT hat festgestellt, dass diese Forderungen in gewissen Ländern erfüllt werden, in anderen jedoch nicht. Insbesondere hat der CPT bei verschiedenen Gelegenheiten fest-

gehaltene Ausländer angetroffen, die nicht vollständig in einer für sie verständlichen Sprache über ihre juristische Situation aufgeklärt worden sind. Um diese Schwierigkeiten in der Praxis zu überwinden, ist den Betroffenen systematisch ein Formular abzugeben, welches sie über Rechte und anwendbares Verfahren orientiert. Dieses Formular muss in den geläufigsten Sprachen der Insassen vorhanden sein. Wo nötig, ist auf Dolmetscher zurückzugreifen.

Das Recht auf Zugang zu einem Anwalt ist während der gesamten Inhaftierung zu gewährleisten; es beinhaltet gleichzeitig das Recht, sich ungestört mit seinem Anwalt zu unterhalten sowie das Recht auf dessen Anwesenheit während Einvernahmen durch die zuständigen Behörden.

Alle für die Festhaltung von Ausländern verwendeten Einrichtungen haben den Zugang zu medizinischer Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk ist auf den physischen und psychischen Zustand von Asylbewerbern zu richten, von denen einige in ihren Herkunftsländern eventuell gefoltert oder anderweitig misshandelt worden sind. Das Recht auf Zugang zu einem Arzt beinhaltet ebenfalls das Recht auf ärztliche Untersuchung durch einen Arzt nach eigener Wahl, wenn dies vom Betroffenen gewünscht wird; in diesem Fall kann aber verlangt werden, dass der Betroffene die Kosten für eine solche Zweituntersuchung selber übernimmt.

Allgemein haben festgehaltene Ausländer das Recht auf Aufrechterhaltung der Kontakte zur Aussenwelt und insbesondere auf Benutzung eines Telefons sowie auf Besuch von Angehörigen und von Vertretern zuständiger Organisationen.

4. RISIKO SCHLECHTER BEHANDLUNG IM HERKUNFTSLAND

Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe schliesst die Verpflichtung ein, keine Person in ein Land zurückzuschicken, in welchem - aufgrund seriöser Abklärungen - davon ausgegangen werden kann, dass sie Gefahr läuft, der Folter oder schlechter Behandlung unterworfen zu werden. Zu wissen, ob die Unterzeichnerstaaten dieser Verpflichtung nachkommen, ist für den CPT von ausserordentlicher Bedeutung. Welche genaue Rolle hat der CPT in diesem Bereich zu spielen?

Alle Mitteilungen an den CPT in Strassburg von Personen, die behaupten, möglicherweise in ein Land zurückgeschickt zu werden, in welchem sie Gefahr laufen, gefoltert oder anderweitig misshandelt zu werden, werden unverzüglich der Europäischen Kommission für Menschenrechte zur Kenntnis gebracht. Die Kommission ist besser geeignet, solche Behauptungen zu überprüfen und - gesetzt den Fall - präventive Massnahmen zu ergreifen.

Wenn ein festgehaltener Ausländer (oder jeder andere Mensch im Freiheitsentzug)

während einer Unterredung im Rahmen eines CPT-Besuches behauptet, er werde in ein Land zurückgeschickt, in welchem er Gefahr läuft, gefoltert oder anderweitig misshandelt zu werden, überprüft der CPT, ob diese Behauptung den zuständigen nationalen Behörden zur Kenntnis gebracht wurde und was in dieser Sache ordnungsgemäss unternommen wurde. Den Umständen entsprechend, kann der CPT verlangen, über die Situation des festgehaltenen Ausländers auf dem Laufenden gehalten zu werden und/oder den Betroffenen über die Möglichkeit, die Europäische Kommission für Menschenrechte anzurufen.

Unter Berücksichtigung der in der Hauptsache präventiven Funktion des CPT, ist das Komitee gleichwohl eher geneigt, seine Aufmerksamkeit auf die Frage zu konzentrieren, ob der Entscheidungsprozess in seiner Gesamtheit adäquate Garantien gegen die Rückschaffung von Personen in Länder, in denen sie Gefahr laufen, gefoltert oder misshandelt zu werden, bietet. In dieser Hinsicht prüft der CPT, ob das angewandte Verfahren den betroffenen Personen eine echte Gelegenheit gibt, ihren Fall darzulegen, und ob die mit der Behandlung dieser Fälle betrauten Beamten eine geeignete Ausbildung erhalten und ob sie Zugang zu objektiven und unabhängigen Informationen über die Menschenrechtssituation in anderen Ländern haben. Im weiteren ist der CPT - in Anbetracht der schwerwiegenden Bedeutung eines Wegweisungsentscheides für die betroffene Person - der Meinung, dass ein solcher Entscheid vor seinem Vollzug mit einer

Beschwerde an eine andere unabhängige Behörde angefochten werden können muss.

5. ZWANGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES WEGWEISUNGSVERFAHRENS

Schliesslich muss der CPT an dieser Stelle darauf hinweisen, dass er aus mehreren Ländern beunruhigende Berichte über Zwangsmassnahmen während der Wegweisung festgehaltener Ausländer erhalten hat. Diese Berichte beinhalten insbesondere Behauptungen von Schlägen, Fesselungen und Knebelungen sowie die Anwendung von Beruhigungsmitteln gegen den Willen der betroffenen Person.

Quelle: 7. Tätigkeitsbericht des CPT (CPT/Inf [97]10), Strassburg, 22. Aug. 1997 (Originaltext in französisch, deutsche Übersetzung durch die Redaktion des Info-Bulletins)

DAS STRAFVOLLZUGSSYSTEM IN CHINA UND SEINE REFORM

Nachstehende Ausführungen sind einem Referatstext von Prof. Dr. Wu Yanping vom Institut für Prävention und Kriminologie in Peking entnommen, den uns dieser im Rahmen eines chinesisch-schweizerischen Kolloquiums über Strafrecht und Strafrechtsreform vom 13. Oktober dieses Jahres in Bern freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat:

1. BILDUNG UND VERWALTUNG DER STRAFVOLLZUGSANSTALTEN IN CHINA

Die Strafvollzugsanstalten (SVA) in China unterstehen dem Justizministerium. Diesem ist die nationale Strafanstaltsbehörde unterstellt, die alle SVA einheitlich führt. Dem Justizamt jeder Provinz untersteht die Provinz-Strafanstaltsbehörde, die für die Führung der provinzeigenen SVA zuständig ist. Jede Provinz verfügt über mehrere SVA, die der Umerziehung verurteilter Rechtsbrecher dienen.

China kennt zwei Arten von SVA: Allgemeine Anstalten für Erwachsene (Männeranstalten und Frauenanstalten) sowie Anstalten für Minderjährige unter 18 Jahren.

Jeder SVA stehen ein Leiter und mehrere stellvertretende Leiter vor. Sie sind für die Kontrolle und die Resozialisierung der Insassen zuständig. Das Anstaltspersonal gehört der sogenannten Justizpolizei an. Für den Aussenbereich sind bewaffnete Sicherheitskräfte der chinesischen Volkspolizei verantwortlich.

2. UMERZIEHUNG DER INSASSEN ALS LEITSATZ

Artikel 3 des chinesischen Strafvollzugsgesetzes sieht vor: "In der Strafanstalt gilt das Prinzip der Kombination von Strafe und Umerziehung bzw. es wird Erziehung mit Produktivarbeit durchgeführt, um die Rechtsbrecher zu Menschen, die das Gesetz einhalten,

umzuerziehen. Die Umerziehung der Straffälligen ist das Ziel dieses Prinzips." Hauptaufgabe der SVA ist also der Vollzug der Strafe unter gleichzeitiger Umerziehung der Insassen. Letzteres geschieht insbesondere durch Ausbildung und Produktivarbeit. Das Prinzip der Umerziehung wurde mit der Gründung der Volksrepublik China eingeführt. Auch der letzte Kaiser von China wurde in diesem Sinne umerzogen, so dass er von einem Parasiten zu einem Werktätigen wurde, der von seiner eigenen Arbeit leben konnte. Auf diese Weise wurden auch die japanischen Kriegsgefangenen, die während des Zweiten Weltkrieges grausame Verbrechen an der chinesischen Bevölkerung begangen hatten, erfolgreich umerzogen. Das Prinzip der Umerziehung ist der Grund für die sehr niedrige Rückfallrate von 6-8%.

2.1 Die Strafe der Straftäter

In den SVA wird den Insassen die Freiheit in weitestem Sinn entzogen. Der Freiheitsentzug bezieht sich nicht nur auf die Bewegungsfreiheit, sondern auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit, die Publikationsfreiheit, die Versammlungsfreiheit etc. Die Insassen werden zur Einhaltung der Vorschriften und der Disziplin in der Anstalt sowie zu Arbeitsleistung gezwungen. Verweigerung führt zur Strafverschärfung. Mit diesen Massnahmen sollen die Sicherheit des Staates und des Volkes erhöht und mögliche Kriminelle vor Straftaten abgeschreckt werden.

Die Strafe ist die Voraussetzung für die Umerziehung der Gefangenen. Strafe und Umerziehung sind eine dialektische Einheit. Ohne Strafe würden sie ihre Schuld nicht einsehen, eine Resozialisierung wäre nicht möglich. Die Bestrafung muss strikte durchgeführt werden. Körperliche Strafen, Misshandlungen und Beleidigungen sind jedoch verboten. Wer diesem Grundsatz zuwiderhandelt, wird gemäss Strafvollzugsgesetz bestraft.

2.2 Umerziehung der Gefangenen durch Ausbildung

Im Unterschied zu westlichen Staaten ist China der Überzeugung, dass ein inhaftierter Mensch umerzogen werden kann. Dies geschieht in erster Linie durch Ausbildung. Schlechte Gedanken formen sich in einer schlechten Umwelt in dem Sinne, als dass eine schlechte Umwelt das Denken und die Ideen der darin lebenden Menschen bestimmt. Kommt eine Person in einer schlechten Umgebung auf schlechte Ideen und begeht Straftaten, kann man sie in einer guten Umgebung korrigieren bzw. umerziehen und sie damit fördern, sich in Zukunft positiv gegenüber der Gesellschaft zu verhalten. Die Praxis in China und die Erfolge belegen die Richtigkeit dieser Ansicht.

Die Umerziehung besteht aus folgenden Massnahmen:

2.2.1 Strikte Kontrolle

Die chinesischen SVA werden militärisch geführt. Für alle Tätigkeiten der Insassen (Aufstehen, Bettruhe, Mahlzeiten, Arbeiten, Sport, Lernen etc.) bestehen strenge Vorschriften, damit sie ihre undisziplinierten und unkonventionellen Gewohnheiten ändern und lernen, ein ordentliches Leben zu führen.

2.2.2 Ideologische Erziehung

Das Denken leitet das Handeln. Deshalb sollen - als Kern der Umerziehung - mit der ideologischen Erziehung falsche Ideen und abnormale seelische Zustände der Insassen geändert werden. Sie ist eingeteilt in

- die rechtliche Ausbildung zum besseren Rechtsbewusstsein,
- die politische Ausbildung zum besseren Staatsbewusstsein,
- die sozialistische Morallehre zur Überwindung von Individualismus und Profitmentalität,
- psychologische Behandlung und Begleitung während des ganzen Umerziehungsprozesses.

2.2.3 Allgemeine Ausbildung

Die allgemeine Ausbildung soll das Bildungsniveau der Insassen erhöhen. Insassen mit schlechtem Bildungsniveau wissen weder von Gesetzen und Vorschriften noch von den

politischen Richtlinien des Staates. Sie wissen nicht, was man darf, was man nicht darf und wohin ihre Straftaten führen. Durch die Ausbildung werden sie sich nicht nur der Strafbarkeit ihrer begangenen Taten bewusst, sondern auch gut darauf vorbereitet, nach ihrer Entlassung nicht wieder gegen Gesetze und Vorschriften zu verstossen. In allen SVA werden Analphabetisierungskurse in Lesen und Schreiben sowie Grundschul- und Mittelschulausbildungen durchgeführt. Insassen, die die Abschlussprüfungen bestehen, erhalten nationale anerkannte Abschlusszeugnisse. Weiter werden geeignete Insassen angehalten, sich z.B. via Fernstudium weiterzubilden.

2.2.4 Berufliche Ausbildung

Die berufliche Ausbildung soll es den Insassen ermöglichen, nach der Entlassung in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Sie dient in diesem Sinne direkt der Rückfallverminderung. Nach bestandem Abschluss eines Berufslehrganges erhalten die Insassen eine national anerkannte Bescheinigung.

2.2.5 Arbeitsbildung

Die Insassen verrichten gesellschaftsnützliche Produktivarbeit. Arbeit dient dabei nicht als Strafe, sondern als Resozialisierungsmittel. Die Insassen können zur Arbeit gezwungen werden, sie erhalten einen Lohn und unterstehen den nationalen Arbeitsschutz-Regeln. Insassen, die zu körperlicher Arbeit nicht geeignet sind (Alte, Kranke, Schwache) werden davon befreit.

Durch die Produktivarbeit lernen die Insassen, dass der gesellschaftliche Reichtum ein Resultat von Schweiß und Mühe ist, so dass sie ihre schlechten Gewohnheiten (Bequemlichkeit, Arbeitsscheu, Verschwendung) überwinden. Durch Produktivarbeit lernen die Insassen zu kooperieren und sich strikt zu kontrollieren, Vorschriften und Gesetze einzuhalten, ihre Disziplinlosigkeit zu überwinden sowie ihre Fehlbarkeit zu erkennen. Damit schaffen sie ein ideologisches Fundament für die Zeit nach ihrer Entlassung.

2.2.6 Auszeichnung vorbildlicher Insassen

Auszeichnungen dienen in einem wichtigen Masse der Resozialisierung der Insassen. Sie können zur psychischen Wandlung der Insassen, zur Wandlung ihres Benehmens, zur Überwindung ihrer Passivität und zur Initiative für ihre eigene Resozialisierung führen. China kennt zwei Sorten Auszeichnungen: Verwaltungsauszeichnungen mit mündlicher Belobigung, Belohnung durch Naturalien und Familienbesuchen ausserhalb der SVA oder aber rechtliche Auszeichnungen (Strafmilderung, bedingte Entlassung).

3. GEFANGENE UND MENSCHENRECHTE

Auch in China gelten Strafgefangene als Menschen, deren gesetzlich verankerte Menschenrechte - sowohl bei der Bestrafung als auch bei der Umerziehung - geachtet werden. Ohne die Gewährleistung ihrer Menschenrechte kann das Ziel der Strafe, die

Resozialisierung, nicht erreicht werden. Gemäss Strafvollzugsgesetz und anderer einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen geniessen die Insassen in einer SVA folgende Rechte: Recht auf Unantastbarkeit der Persönlichkeit, auf Schutz der körperlichen Integrität, auf Schutz des Eigentums, auf Verteidigung, auf Anzeige, auf Anklage, auf Widerspruch, auf Korrespondenz, auf Familienbesuch, auf Entgegennahme von Geld und Gebrauchsgegenstände von aussen, auf Ausbildung, auf Freizeitbetätigung (Sport, Unterhaltung), auf Arbeitspause, auf Arbeitslohn und Arbeitsschutz, auf Kompensation und Unterstützungsgeld bei Verletzung, Behinderung oder Tötung während der Arbeit gemäss nationalen Bestimmungen über die Arbeitsversicherung, auf Strafmilderung bei guter Leistung sowie auf Religion und Glauben.

Die Justizpolizei hat strikte nach der Verfassung und den einschlägigen Gesetzen zu handeln. Artikel 14 des Strafvollzugsgesetzes schreibt vor, dass ein Polizist gegen das Gesetz verstösst und bestraft wird, wenn er

- in das persönliche Eigentum des Gefangenen eingreift,
- durch Folter ein Geständnis erpresst,
- den Gefangenen körperlich bestraft oder misshandelt,
- die Persönlichkeit des Gefangenen erniedrigt,

- den Gefangenen prügelt oder duldet, dass ein anderer den Gefangenen prügelt
- oder den Gefangenen für sich arbeiten lässt.

Stellt sich sein Handeln als nicht strafbar heraus, kann er immer noch disziplinarisch belangt werden.

Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die Gesetzmässigkeit des Strafvollzuges in den SVA. Dazu ist in jeder SVA eine Kontrollabteilung der Staatsanwaltschaft installiert, die sicherstellt, dass die Rechte der Insassen gewährleistet sind.

4. DIE REFORM DES STRAFVOLLZUGSSYSTEMS

Die jahrzehntelange Praxis zeigt, dass das Strafvollzugssystem in China korrekt ist und mit den chinesischen gesellschaftlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Aber auch China und seine Gesellschaft entwickeln sich. Entwicklungen sind immer verbunden mit Reformen und Veränderungen. Veränderungen machen weder halt vor den wirtschaftlichen Verhältnissen noch vor dem politischen und moralischen Denken oder vor der Kultur eines Volkes. Auch Strafanstalten sind von Veränderungen und Reformen nicht ausgenommen. Die Reform des bestehenden chinesischen Strafvollzugssystems dreht sich hauptsächlich um

- die Vergrößerung des Platzangebotes und die Modernisierung der SVA,
- die Verstärkung der Sicherheit der SVA gegen mögliche Ausbrüche von Insassen,
- effizientere Massnahmen zur Resozialisierung der Insassen.

Im Jahre 1994 hat die chinesische Regierung ein entsprechendes Programm erstellt, dessen praktische Umsetzung im Gange ist.

Die wichtigsten Punkte dabei sind:

- bauliche Massnahmen innerhalb und ausserhalb bestehender SVA,
- Einsatz elektronischer und audiovisueller Mittel zur besseren Überwachung und Kontrolle der Insassen und zur Optimierung der anstaltsinternen Kommunikation,
- verstärkte Ausbildung der Polizeiorgane (v.a. im rechtlichen Bereich).

Quelle: Referat von Prof. Dr. Wu Yanping, Institut für Prävention und Kriminologie, Peking

MENSCHENBILDER IN DER STRAFVERFOLGUNG UND IM STRAFVOLLZUG - TAGUNG DER CARITAS SCHWEIZ, FACHGRUPPE "REFORM IM STRAFWESEN" (EHEMALS GEFANGENENHILFE) UND DER PAULUS-AKADEMIE VOM 11. UND 12. SEPTEMBER 1997

„Sich ein Bild von einer Gruppe von Menschen zu machen und dieses Bild auf alle Männer und Frauen dieser Gruppe zu übertragen, gehört zu den Tatsachen, die unser Leben prägen. Wir wissen um die Gefahren solcher Verallgemeinerungen. Aber wir entziehen uns nur mit Mühe dieser Verlockung, die eine einfache Orientierung verspricht. Wer einen Beruf in der Strafverfolgung, der Justiz und im Strafvollzug ergreift, hat bestimmte Vorstellungen über die Straftäter, über ihren Charakter und ihre Chancen, ein anderer Mensch zu werden. Im Laufe der beruflichen Tätigkeit kann sich dieses Bild verhärten oder ändern. Aber immer besteht die Gefahr, dass das Bild des Straftäters den Blick auf den einzelnen Menschen in seiner Einmaligkeit trübt und die Beurteilung irreführt.“ (Auszug aus dem Tagungseinladungsschreiben)

Prof. Franz Riklin, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Freiburg und Präsident der Fachgruppe „Reform im Strafwesen“ der Caritas Schweiz, führte den Anwesenden in seinem Eröffnungsreferat vor Augen, dass Personen, die sich beruflich mit straffälligen Menschen befassen, sich bezüglich des Menschenbildes verschiedener Fra-

gen zu stellen haben. Die wohl wichtigste sei jene, ob bei der Arbeit mit Straffälligen von einem realitätsgerechten Menschenbild aus gegangen wird. Es gelte in Betracht zu ziehen, dass die Kriminalität sehr stark von sozialen Strömungen beeinflusst werde, wie zum Beispiel Rezession, Arbeitslosigkeit, Drogenszene, Wandel in Osteuropa, u.a. Ausschlaggebend dafür, ob es Personen gelingt, über ein differenziertes Menschenbild zu verfügen, sei der Vertrautheitsgrad mit den sozialen Wirklichkeiten und den sozialen Umfeldern, in welchen Kriminalität stattfindet. Oder anders ausgedrückt: Je weniger Bezug zum Geschehen vorliege, desto häufiger würden Klischeevorstellungen und Alltagstheorien die eigene Meinung beeinflussen, welche dann oft nicht der Realität entsprechen.

Der Strafvollzug sollte von der Realität ausgehen, dass er es mit völlig verschiedenen Menschen zu tun hat, welchen nur der Konflikt mit der Gesellschaft gemeinsam ist. Diese Feststellung kam nicht nur im Referat von Dr. iur. Peter Aebersold, Lehrbeauftragter der Universität Basel, zum Ausdruck. Die geschilderten Erfahrungen der anderen Referenten aus ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld zeigten deutlich, welchen vielfältigen Einflüssen Menschenbilder letztendlich unterworfen sind: Sie basieren auf Werthaltungen, die u.a. durch die eigene Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung, aber auch durch das soziale Umfeld geprägt worden sind. Ebenso beeinflussen die aktuelle Befindlichkeit, die gesellschaftlichen Beziehungen oder auch die Auseinandersetzung mit

dem durch das schweizerische Strafrecht vermittelte Bild des Menschen die eigene Haltung und den beruflichen Alltag. Die Frage, welches denn das "richtige" Menschenbild sei, kann so nicht beantwortet werden. Oreste Zanolari, Soziologe und Streetworker in Zürich, drückte es so aus: "Besser ein ungenügendes Menschenbild, als ein falsches".

Einigkeit herrschte bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Podiumsgesprächs über den Grundsatz, dass es immer von neuem einer (Selbst-)Reflexion über die Menschenbilder bedarf, um der grossen Herausforderung durch die berufliche Tätigkeit im Strafwesen gerecht werden zu können. Nur eine periodische Auseinandersetzung mit dieser Thematik kann dazu beitragen, Verhärtungen und Resignationen zu vermeiden. Diese Reflexion bedingt ausserdem die Wahrung einer gewissen Distanz, um sachlich urteilen zu können.

Quelle: Tagungsbericht von Frau lic.phil. Renate Clémenton, wissenschaftliche Beamtin im Bundesamt für Justiz

EIN EUROPÄISCHES NETZWERK ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG IM FREIHEITSENTZUG

Das Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation WHO hat 1995 die Initiative ergriffen, um ein europäisches Netzwerk zur Gesundheitsförderung im Freiheitsentzug ins Leben zu rufen. Diese Initiative basiert auf dem WHO-Dokument "Ziele

zur Gesundheit für alle: die Gesundheitspolitik für Europa" aus dem Jahre 1991. Ziel 14 dieses Dokumentes lautet: "Bis zum Jahre 2000 sollten alle Lebens- und Tätigkeitsbereiche wie Wohnort, Schule, Arbeitsplatz, Nachbarschaft und eigenes Zuhause bessere Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheit bieten."

Dieser Ansatz in der Gesundheitsförderung hat sich in Umfeldern wie Schule, Arbeitsplatz, Krankenhaus und Wohnort als äusserst wirksam erwiesen. Die europaweiten WHO-Netzwerke, die in diesen Bereichen arbeiten, sind strategisch entscheidende Instrumente, mit denen Gesundheitsförderung in Gang gebracht und angeregt werden kann. Von daher können Strafvollzugsanstalten als ein weiteres Umfeld angesehen werden, in welchem sich die öffentliche Gesundheit verbessern lässt.

Die Schlussfolgerungen des ersten Netzwerk-Meetings, welches im Oktober 1995 in London stattfand, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Strafvollzugsanstalten sind ein brauchbares Umfeld für die Gesundheitsförderung und bieten potentiell wichtige gesundheitliche Vorteile für eine besondere Bevölkerungsgruppe.
2. Zu den Schlüsselementen der Gesundheitsförderung im Strafvollzug gehören unter vielen anderen: Prävention, Befähigung und "Empowerment", psychische und physische Elemente, Fürsorgepflicht

der gesamten Gesellschaft sowie ein multidisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz.

3. Alle Teilnehmer sahen für die Gesundheit in Strafvollzugsanstalten trotz äusserst begrenzten Ressourcen einen prioritären Handlungsbedarf. Mit solchen Massnahmen könnten erhebliche Vorteile für die Gesundheit der Häftlinge, der Gefängnismitarbeiter und der breiten Bevölkerung erreicht werden, was sich in der Folge unter Umständen auch vorteilhaft auf die Leitung von Strafvollzugsanstalten auswirken könnte.
4. Die Strafvollzugsdienste haben die Pflicht, für die Häftlinge und die Mitarbeiter im Strafvollzug zu sorgen und dabei die Gesundheit der breiteren Allgemeinheit zu berücksichtigen. Diese Versorgung muss derjenigen, die der übrigen Gesellschaft "draussen" zur Verfügung steht, entsprechen.
5. Wichtig ist, die Ansichten und Meinungen der Häftlinge und Mitarbeiter im Strafvollzug aufzunehmen, damit ihren Bedürfnissen durch eine Palette wirksamer Strategien in der Gesundheitsförderung Rechnung getragen werden kann.
6. Eine Koordinationsstelle mit klar festgelegten Aufgaben ist einzurichten. Diese Aufgaben umfassen: enge Zusammenarbeit mit den Regionalbüros bei der Unterstützung und Ausweitung des neugegründeten Netzwerkes Gesundheit im

Strafvollzug (inklusive technische, managementmässige und finanzielle Aspekte), Informationsstelle für Fach- und Grundsatzfragen, Hilfeleistung bei der strategischen Planung und Umsetzung internationaler Massnahmen der Gesundheitsförderung im Strafvollzug.

Die Koordination und das Sekretariat dieses Netzwerkes wird vom H.M. Prison Service England und Wales übernommen. Seit 1997 sind folgende 12 Länder Mitglieder des Netzwerkes: Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Niederlande, Polen, Portugal, Russland, Schweiz und Ukraine. Jedes Jahr kommen neue Mitgliedländer dazu. Bis anhin wurde die Schweiz allein durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vertreten. Ab 1998 übernimmt das BAG die Vertretung der Schweiz zusammen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ).

Der Jahresbericht 1997 der Schweiz sowie der Aktionsplan 1998 finden sich auf den folgenden Seiten. Für allfällige Fragen und Anregungen stehen zur Verfügung: Frau Dr.iur. Dina Zeegers Paget, Facheinheit Such und Aids, Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern (Tel. 031 323 87 85 / Fax 031 323 87 89) sowie Frau lic.phil. Renate Cléménçon, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz, 3003 Bern (Tel. 031 322 43 74 / Fax 031 322 78 73).

WHO/EURO - PROJEKT "GESUNDHEIT IM FREIHEITSENTZUG" - JAHRESBERICHT DER SCHWEIZ (OKTOBER 1996 - OKTOBER 1997) UND AKTIONSPLAN 1998

Nachfolgend geben wir den im Titel erwähnten Jahresbericht der Schweiz und den Aktionsplan, verfasst vom Bundesamt für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz, auszugsweise wieder.

1. JAHRESBERICHT (OKTOBER 1996 - OKTOBER 1997)

Das Gesundheitswesen im Freiheitsentzug ist wie der gesamte Straf- und Massnahmenvollzug grundsätzlich Sache der Kantone. Auf Bundesebene wird die Gesundheit von Gefangenen denn auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) nur in einem einzigen Artikel erwähnt: Artikel 46 Ziffer 2 sieht vor, dass in den Gefängnissen und Strafanstalten die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen sind.

Es gibt kein gesamtschweizerisches Gesundheitsförderungsprogramm in den Gefängnissen und Strafanstalten. Dafür existieren nationale Programme zur Drogen- und Aidsprävention, die auch in diesem Bereich eingesetzt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich beide Programme in einer Übergangsphase befinden und neue

Programme nächstes Jahr für den Zeitraum 1998 - 2000 eingesetzt werden.

Seit 1996 beschäftigt sich eine schweizerische Expertengruppe mit der Gesundheitsförderung in Gefängnissen und Strafanstalten. Eines ihrer Ziele ist die Koordination von Aktivitäten in den verschiedenen Einrichtungen. Ein künftiges Ziel wird zudem sein, Empfehlungen zur Umsetzung der Gesundheitsförderung in diesem Bereich auszuarbeiten.

Die schwerwiegendsten Gesundheitsprobleme in den Gefängnissen und Strafvollzugseinrichtungen werden verursacht durch illegale Drogen, Infektionskrankheiten (v.a. HIV und Hepatitis), psychische Störungen sowie Tabakkonsum. Es ist eine grosse Anzahl von Programmen mit dem Schwerpunkt Drogenmissbrauch und HIV-Infektion geschaffen worden. Da es sich dabei um eine Art Pilotprojekte handelt, begrenzen sich die meisten dieser Programme auf einzelne Einrichtungen. Das Ziel all dieser Projekte ist es jedoch, positive Erfahrungen mit anderen Einrichtungen zu teilen.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist auf folgenden Gebieten tätig:

1. Forschung

Eines der grösseren Probleme in den Gefängnissen und Strafanstalten stellt sich aufgrund der fehlenden Daten, die Genaueres über die Häufigkeit der Gesundheitsprobleme aussagen. In vielen Forschungsprojekten

konnten dieses Jahr vorläufige und endgültige Resultate betreffend die Häufigkeit von Aids, der Gesundheit der Gefangenen im Allgemeinen sowie Schätzungen über legalen und illegalen Drogenmissbrauch gemacht werden. Zudem wird in Kürze eine Analyse der Präventions- und Behandlungsprogramme für Infektionskrankheiten und Drogenmissbrauch publiziert. Diese Forschungsdaten dienen jetzt als Grundlage für spezifische Interventionen und Evaluationen auf diesen Gebieten.

2. Interventionen

Das BAG ist auch auf dem Gebiet der Interventionen aktiv. Anhand solcher Pilotprojekte soll vor allem geprüft werden, inwieweit Massnahmen, die ausserhalb der Gefängnismauern getroffen werden, auch innerhalb derselben zur Anwendung kommen sollen. Die Pilotprojekte beinhalten:

- Das Heroinverschreibungsprogramm in der Strafanstalt Oberschöngrün in Solothurn (Projekt KOST). Der Abschluss- und Evaluationsbericht wurden dieses Jahr veröffentlicht. Die Resultate zeigen, dass die Heroinverschreibung an schwerabhängige Patienten positive Wirkungen zeigt und deshalb weitergeführt werden soll.
- Das Spritzenabgabe-Programm in der Frauenstrafanstalt in Hindelbank. Auch hier wurden die Evaluation und der Abschlussbericht veröffentlicht. In Kürze wird eine Nachevaluation über die Pilotphase

publiziert. Die Resultate sind positiv, der Drogenkonsum hat nicht zugenommen. Das Gleiche gilt für den intravenösen Drogenkonsum. Infektionskrankheiten und andere Gesundheitsprobleme haben hingegen abgenommen.

- Das flexible Methadon-Programm mit der Möglichkeit von intravenösem Methadon in den Gefängnissen des Kantons Basel-Stadt. Der Abschluss- und der Evaluationsbericht werden in Kürze publiziert. Erste Resultate ergeben, dass die flexiblen Methadon-Programme wirksam sein können, jedoch weitere Massnahmen nötig sind, um den Drogenkonsum in den Gefängnissen einzudämmen.
- Den Einsatz von Inhaftierten als Mediatoren in einem Programm zur sexuellen HIV-Prävention in der Strafanstalt Saxerriet (Projekt MEDIA). Die Pilotphase ist zu Ende. Das Projekt wurde auf nationaler Ebene eingeführt, weitere Gefängnisse und Strafanstalten sind nun aufgefordert, daran teilzunehmen.

Im weiteren war das BAG in der Erarbeitung von Dokumentationsmaterial aktiv. Beispiele dafür sind:

- Das Kartensystem für Schadensvermeidung mit acht Themen, von denen eines speziell für den Gefängnisbereich gedacht ist. Die Pilotphase ist beendet, es sind weitere Karten geplant.

- Der Einsatz von Broschüren des Migrantenprojektes im Gefängnis.
- Die Produktion des Videos "hey you" speziell für die HIV-Prävention im Gefängnisbereich. Die deutsche Version stiess auf ein positives Echo. Die französische Version ist für nächstes Jahr vorgesehen.

3. Evaluation

Eine weitere wichtige Aufgabe des BAG ist es, die zu treffenden Massnahmen zu evaluieren. Ziel dabei ist, von einem objektiven Standpunkt aus zu beurteilen, ob die getroffenen Massnahmen in den Gefängnissen und Strafanstalten wirksam sind, und ob die Art und Weise, wie diese eingesetzt werden, effizient ist. Beinahe alle der vom BAG finanzierten Pilotprojekte werden zusätzlich noch von einer Aussenstelle evaluiert. Ein weiteres wichtiges Projekt, das evaluiert wird, ist das Spritzenabgabe-Projekt in der Strafanstalt Realta.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) finanziert ebenfalls Pilotprojekte, unter denen sich auch Spezialprojekte für Drogenabhängige befinden. Beispiele dafür sind:

- "Start Again", ein Projekt für drogenabhängige jugendliche Straffällige. Nach dem körperlichen Entzug werden verschiedene therapeutisch-psychologische Massnahmen getroffen mit dem Ziel der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung. Dieses Projekt wird noch bis Mai 1998 weitergeführt.

- "Dingi", ein Projekt in der geschlossenen Strafanstalt Lenzburg für Gefangene mit Drogenproblemen. Für diese Klientel wurde eine spezielle Abteilung geschaffen. Der Abschlussbericht steht noch aus.

Der europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) besuchte vom 11. - 23. Februar 1996 zum zweiten Mal nach 1991 Gefängnisse, Strafanstalten und andere Einrichtungen für den Freiheitsentzug in der Schweiz. Der Besuchsbericht und die Antwort des Bundesrates wurden im Juni 1997 veröffentlicht. Folgende Themen betreffend der Gesundheit von Gefangenen kamen darin zur Sprache:

- die medizinische Schweigepflicht in den Gefängnissen und Strafanstalten
- das Recht auf freie Arztwahl
- die Unterbringung und Behandlung psychisch gestörter Gefangener

2. AKTIONSPLAN 1998

Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Gebiet der Gesundheitsförderung im Gefängnisbereich um eine neue Aktivität des Bundes, für die es im Moment keine gesetzliche Grundlage gibt. Das Hauptziel des Bundes wird sein, basierend auf den Aufgaben im Drogenbereich und in der HIV-Prävention, die kantonalen Gefängnisbehörden bei ihren Anstrengungen in der Gesundheitsförderung in den Gefängnissen und Strafanstalten zu unterstützen. Die Hauptziele sowie die wich-

tigsten geplanten Aktivitäten für die Zeitspanne von Oktober 1997 bis Oktober 1998 sind:

- Konsolidierung der neuen Expertengruppe für die Gesundheitsförderung in den Gefängnissen und Strafanstalten. Dabei müssen noch verschiedene organisatorische und budget-technische Aspekte geklärt werden. Gleichzeitig werden neue allgemeine Strategien für die zwei Hauptbereiche Drogen und Aids entwickelt.
- Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Gesundheitsförderung in den Gefängnissen und Strafanstalten. Die wichtigste Aufgabe der Expertengruppe wird die Anwendung der Empfehlungen sein und zwar in den Bereichen Drogenmissbrauch, Infektionskrankheiten, geistige Gesundheit und Gesundheitsförderung für das Gefängnispersonal. Diese Empfehlungen sind für den gesamten Gefängnisbereich gedacht und bilden die Grundlage für künftige Aktivitäten.
- Auf der Interventionsebene werden für die Aktivitäten in der Gesundheitsförderung erste Kontakte zu allen Gefängnissen und Strafanstalten geknüpft. Der Schwerpunkt wird dabei auf die Drogen- und Aidsproblematik gelegt. Als Grundlage für diese Interventionen dienen die obenerwähnten Forschungs- und Evaluationsresultate.

KURZINFORMATIONEN

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (SR 0.106) - EINE AKTUELLE ÜBERSICHT

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Staaten des Europarates, die das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ratifiziert haben, und über die seit 1990 vom Europäischen Komitee mit gleichem Namen (CPT) durchgeführten Länderbesuche sowie über die darüber publizierten Berichte des CPT (Stand 1. Juli 1997, Quelle: 6. und 7. Tätigkeitsbericht des CPT [CPT/Inf(96)21 und CPT/Inf(97)10], Strassburg, 5. August 1996 und 22. August 1997)

| Mitgliedstaaten | CPT-Besuche | CPT-Berichte |
|-----------------|-------------|--------------|
| Albanien | | |
| Andorra | | |
| Belgien | 1993 | X |
| Bulgarien | 1995 | X |
| Dänemark | 1990/96 | X |
| Deutschland | 1991/96 | X |
| Estland | | |
| Finnland | 1992 | X |
| Frankreich | 1991/94/96 | X |
| Griechenland | 1993/96 | X |
| Grossbritannien | 1990/93/94 | X |

| | | |
|---------------|----------------------|---|
| Irland | 1993 | X |
| Island | 1993 | X |
| Italien | 1992/95/96 | X |
| Liechtenstein | 1993 | X |
| Litauen | | |
| Luxemburg | 1993 | X |
| Malta | 1990/95 | X |
| Mazedonien | | |
| Niederlande | 1992/94 | X |
| Norwegen | 1993 | X |
| Österreich | 1990/94 | X |
| Polen | 1996 | |
| Portugal | 1992/95/96 | X |
| Rumänien | 1995 | |
| San Marino | 1992 | X |
| Schweden | 1991/94 | X |
| Schweiz | 1991/96 | X |
| Slowakei | 1995 | X |
| Slowenien | 1995 | X |
| Spanien | 1991/94 | X |
| Tschechien | | |
| Türkei | 1990/91/ 92/94/96 | X |
| Ukraine | | |
| Ungarn | 1994 | X |
| Zypern | 1992/96 | X |

Das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben: Kroatien, Lettland, Moldavien und Russland. Die Länderberichte des CPT über seine Besuche in den Unterzeichnerstaaten,

die jährlichen Tätigkeitsberichte des CPT sowie andere Info-Materialien über den CPT können direkt bezogen werden beim Europarat/Conseil de l'Europe, secrétariat du CPT, Palais des droits de l'homme, F-67075 Strasbourg Cedex (Tel. +33 (0)3 88 41 23 88 / Fax +33 (0)3 88 41 27 72 / e-mail: cptdoc@dmdir.coe.fr)

FORTBILDUNG IM SUCHTBEREICH - 8. KURSPROGRAMM

CONVERS, die Fort- und Weiterbildungsstelle des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute, welche im Rahmen des 1991 vom Bundesrat verabschiedeten "Massnahmenpaketes zur Verminderung der Drogenprobleme" tätig ist, hat ihr Kursprogramm für 1998 herausgegeben. Die Kurse finden jeweils bei CONVERS in Olten statt. Das Kursprogramm kann direkt bezogen werden bei CONVERS, Hausmattrain 2, 4600 Olten (Tel. 062 212 08 18 / Fax 062 212 08 21)

"FREIHEITSENTZUG" - DAS MEDIENPAKET FÜR DIE PRAXIS

Wie sieht das Leben hinter Gittern aus? In einem 40-minütigen Dokumentarfilm - gedreht von Jürg Neuenschwander in den Berner Strafanstalten Hindelbank, Thorberg und Witzwil - geben Angestellte, Insassinnen und Insassen Einblick in ihren Alltag in der Strafanstalt, in ihre Arbeit, ihre Freizeit. Sie er-

zählen über das Zusammenleben in der Zwangsgemeinschaft, über Drogen, Schwarzmarkt, Fluchtversuche, Gewalt, Sexualität, Sehnsucht, Urlaub und Entlassung - direkt und ehrlich. Ergänzt zu einem eigentlichen Medienpaket wird der Film durch eine Broschüre für die Unterrichtsvorbereitung in der Schule und einer Arbeitsmappe für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten. Die Berner Schulwarte als Herausgeberin sieht das Zielpublikum für ihr Medienpaket vor allen Dingen in der Sekundarstufe I und II, im tertiären Bildungsbereich sowie in der Erwachsenenbildung. Finanziert wurde das Projekt vom SEVA Lotteriefonds des Kantons Bern.

Das Medienpaket (Bestellnummer 28.325.18) kann zum Preis von Fr. 35.- direkt beim Berner Lehrmittel- und Medienverlag, Güterstrasse 13, 3008 Bern (Tel. 031 380 52 00 / Fax 031 380 52 10) bezogen werden

NEUES HANDBUCH FÜR BAUTEN DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGES - FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Info-Bulletins (3/97) berichtet, haben das Bundesamt für Justiz und das Amt für Bundesbauten ein Handbuch für Fachleute und Praktiker im Gefängnisbau erarbeitet. In der Zwischenzeit liegt das Handbuch nicht nur in der deutschen Originalfassung, sondern auch in einer französischen Übersetzung vor. Bezugsquelle:

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031 322 41 28/Fax 031 322 78 73

NEUER DIREKTOR DER STRAFANSTALT PÖSCHWIES IN REGENSDORF

Der 49-jährige Luzerner Ueli Graf-Strässle hat am 1. Dezember 1997 die Nachfolge von Hans Ulrich Meier als Direktor der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf angetreten. Graf erwarb 1974 das Diplom als Erzieher an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich und bildete sich am Institut für angewandte Psychologie in Zürich in den Bereichen Erziehungsberatung und Jugendpsychologie weiter. Von 1978 bis 1981 leitete er die Beobachtungsstation der Pestalozzi-Jugendstätte Burghof in Dielsdorf ZH und anschliessend neun Jahre das Luzerner Jugendheim Schachen. Seit 1990 war Graf Geschäftsführer und Direktor der Stiftung für Schwerbehinderte in Luzern, einem Sozialunternehmen mit rund 500 Angestellten.

NEUE "DIREKTION GEFÄNGNISSE" IM KANTON BERN

Wie vom Berner Amt für Freiheitsentzug und Betreuung mitgeteilt, ist ab dem 1. Januar 1998 die neugeschaffene "Direktion Gefängnisse" für den Betrieb der Berner Regional- und Bezirksgefängnisse sowie der Bewachungsstation am Berner Inselspital verant-

wortlich. Die Direktion Gefängnisse ist direkt dem kantonalen Amt für Freiheitsentzug und Betreuung unterstellt. Zum Direktor wurde Herr Christian Schlecht, der langjährige Leiter des Regionalgefängnisses Bern, ernannt; als dessen Stellvertreter fungiert Herr Peter Tschantré.

NEUER PRÄSIDENT DES NEUNERAUSCHUSSES

Gemäss Mitteilung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) wird der Neunerausschuss - eine Kommission der KKJPD und Koordinationsorgan zwischen den Kantonen und den drei Strafvollzugskonkordaten - ab 1. Januar 1998 neu von Herrn Regierungsrat Werner Niederer aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden präsiert. Ab dem gleichen Zeitpunkt übernimmt sein Departementssekretär, Herr Ralph Bannwart, das Sekretariat des Neunerausschusses. Die beiden treten die Nachfolge von Herrn Regierungsrat Paul Huber sowie von Herrn Beat Hensler, beide aus dem Kanton Luzern, an.

WIR STRAFEN IN IHREM AUFTRAG - WIR PRODUZIEREN FÜR SIE

Unter obigem Titel hat die Strafanstalt Obereschöngrün in Solothurn eine Informationsbroschüre herausgegeben. Die Broschüre gibt Auskunft über die Ausgestaltung des Straf-

vollzuges in Oberschöngrün sowie über die verschiedenen Produktionsbetriebe der Anstalt.

Bezugsquelle: Strafanstalt Oberschöngrün,
Postfach 712, 4501 Solothurn
(Tel. 032 623 20 91 / Fax 032 623 62 14)

IN EIGENER SACHE

Die Redaktion des Info-Bulletins wünscht allen ihren Leserinnen und Lesern ein glückliches und erfolgreiches 1998.